

Betreff: Fortlaufende aktuelle Mitgliederinformationen in Sachen Corona-Virus

Von: DEHOGA BV Osnabrück <dehoga-info@t-online.de>

Datum: 20.03.2020, 16:33

An: Daniel Heilemann <daniel@heilemann.club>



Coronavirus im Gastgewerbe

DEHOGA Bezirks- und Kreisverbände Osnabrück · Emsland · Grafschaft Bentheim

Bitte leiten Sie diese Informationen auch an Ihre Kollegen weiter, die eventuell kein DEHOGA Mitglied sind! [#Solidarität in Zeiten von Corona](#)

Das Wichtigste in Kürze:

- In Niedersachsen müssen Restaurants und Cafés von Sonnabend (18 Uhr) an schließen.
- Förderprogramme NBank / Antragstellung ab Mitte nächster Woche
- GEMA steht in der Krise an der Seite der Branche
- Bei wichtigen Neuerungen/Information am Wochenende schauen Sie bitte auf unserer neuen Seite auf [Facebook](#) nach.

https://www.facebook.com/Dehoga-Osnabrück-Emsland-Grafschaft-Bentheim-1553387418089031/?notif_id=1584714853187831¬if_t=page_invite_accept

Niedersachsen schließt Restaurants, Gaststätten und dergleichen

Stand: 20.03.2020, 16:15 Uhr wurde der Erlass/Allgemeinverfügung noch nicht auf der Website des Landes Niedersachsen freigegeben. Bezüglich der Bewirtung von Hotelgästen oder der Außer-Haus-Verkauf - bitte um Selbstinformation unter folgendem [Link](#), sobald der Erlass/Allgemeinverfügung online ist.

- [Erlasse und Allgemeinverfügung zu den Maßnahmen der Landesregierung](#)

Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) hat soeben auf einer Pressekonferenz mitgeteilt, dass

Restaurants und Cafés in Niedersachsen von Samstagabend an (18 Uhr) schließen müssen. Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, hätten sich alle norddeutschen Länder auf diese Maßnahme verständigt, so Weil. Eine **Ausnahme** soll der **Außer-Haus-Verkauf** sein.

Zur Begründung wird angeführt: Zur Verhinderung einer weiteren schnellen Verbreitung des Coronavirus ist die Schließung sämtlicher gastronomischen Betriebe mit Ausnahme der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Lieferdiensten geboten. Gastronomische Betriebe bergen aufgrund des regelmäßig – auch bei Abstandhaltung zwischen den Gästen durch entsprechende Vorkehrungen bei den Tischen – erfolgenden Austauschs von unverpackten Getränken und Mahlzeiten zwischen Bedienung und Gästen ein erhöhtes Risiko der Übertragung des Coronavirus. Zudem bilden sie als Stätten der Zusammenkunft zwischen Menschen ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf Ansteckungen durch stetig wechselnden Publikumsverkehr. Da bisherige mildere Mittel, die in der Allgemeinverfügung zu Veranstaltungsverbots und Betriebsuntersagungen (...) nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben, ist die Schließung gastronomischer Betriebe als ultima ratio zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung geboten und verhältnismäßig. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und der Weiterbetrieb von Lieferdiensten bleiben aufrechterhalten. Dies ist insbesondere auch für Personen erforderlich, die das Haus auch aus triftigen Gründen nicht verlassen können.

Nachdem von der Untersagung ausdrücklich die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen ausgenommen ist, bietet sich hier für den einen oder anderen Gastronomen ein mögliches Geschäftsfeld an, das zumindest ein wenig Umsatz generiert. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf unsere beiden Checklisten hin:

- [Checkliste Essen "To-Go"](#)
- [Merkblatt Verpackungsgesetz "To-Go"](#)

Förderprogramme NBank

Das Land und die NBank sind in intensiven Planungen von zwei Förderprogrammen die Soforthilfen für Unternehmen bieten. Für beide Förderprogramme wird eine Antragstellung ab Mitte nächster Woche möglich sein.

- 1. Kredit zur Liquiditätshilfe, der im ersten Schritt kleinen und mittleren Unternehmen einen **Kreditbetrag bis 50.000 Euro** zur Verfügung stellen kann. Ziel ist es, kleinen und mittleren Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.
- 2. Zuschuss des Landes für Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten. Es wird ein **Liquiditätszuschuss** gestaffelt nach der Anzahl der Betriebsangehörigen bis zu **20.000 Euro** zur Verfügung gestellt.
- **Das können Sie jetzt schon tun: Lassen Sie sich vormerken!**

Sie können sich bereits ab sofort bei der NBank melden, so dass Sie, sobald eine Antragstellung möglich ist, direkt informiert werden. Hierzu senden Sie eine Mail an beratung@nbank.de mit folgende Angaben:

- Name des Unternehmens
- Branche
- Adresse
- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner
- Telefon
- E-Mail
- Mitarbeiteranzahl
- Jahresumsatz
- Gründungsjahr

- Welchen Bedarf sehen Sie für Ihr Unternehmen? (Bürgschaften, Finanzierung/Liquidität?)
- Wie hoch schätzen Sie den Kapitalbedarf für Ihr Unternehmen ein?
- Über welchen Zeitraum planen Sie die Rückzahlung?
- Haben Sie bereits Kontakt zu Ihrer Hausbank aufgenommen?
- Alternativ können Sie für die obenstehenden Angaben auch gerne das vorgefertigte Formular verwenden:
- Formular ["Fragebogen für Unternehmen / Soforthilfe Corona"](#).

- **Bereiten Sie bereits jetzt Ihre Unterlagen vor!**

Beachten Sie bitte, dass zur Beantragung jeglicher Finanzierungshilfen weitere Unterlagen notwendig sein können. Diese können zum Beispiel Angaben zu Unternehmensdaten, Eigenbeiträgen oder anderer in Anspruch genommener Programme sein.

Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass Sie für die Bewilligung der Liquiditätshilfen aktuelle Unternehmensdaten in Form einer BWA, Einnahmen-Überschussrechnung oder Jahresabschluss bereit halten sollten.

Weitere Informationen unter:

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-für-unsere-Kunden.jsp>

Für beide Förderprogramme wird eine Antragstellung ab Mitte nächster Woche möglich sein.

GEMA

Auch hier hat sich unser Einsatz gelohnt: Soeben informiert uns die GEMA darüber, dass für den Zeitraum, in dem die Betriebe aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemieausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge für Lizenznehmer ruhen. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020. Den genauen Wortlaut der GEMA-Information finden Sie auf der [GEMA-Internetseite](#).

„In diesen schwierigen Zeiten müssen wir alle zusammenhalten“

Wir kämpfen auch weiter für Sie, auch was unsere **politischen Forderungen** u.a. nach sofortigen Liquiditätshilfen oder dem reduzierten Umsatzsteuersatz für Essen betrifft.

Wir werden Sie weiter informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Nils H. Westerkamp
Betriebswirt

... aus Ihrer DEHOGA Geschäftsstelle



**7% MwSt.
für Essen.**
Egal wo und wie!



[Abmelden](#) • [Online anzeigen](#)

Impressum

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
Bezirksverband Osnabrück | Emsland | Grafschaft Bentheim
Dieter M. F. Westerkamp
Geschäftsführer

Tel.: 0541/73921
Fax: 0541/708777

dieter.westerkamp@t-online.de

Weberstr. 107
49084 Osnabrück

Haftungsausschluss: Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für alle Websites, auf die mittels eines Hyperlinks verwiesen wird. Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband). ist für den Inhalt solcher Websites, die mittels einer solchen Verbindung erreicht werden, nicht verantwortlich.



Diese E-Mail wurde generiert von Direct Mail für Mac. [Weitere Infos](#) • [Spam melden](#)